

Kundennummer, bitte stets angeben

Herrn
Martin Gehrke
IGZ
Erphostraße 56
48145 Münster

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihre Ansprechperson: **Werner Goldstein**
Telefon: **040 5146-2200**
Telefax: **040 5146-2018**
E-Mail: **Werner.Goldstein@vbg.de**
Datum: **19.04.2010**

Grundsätze der Stundung bzw. Ratenzahlung von Beiträgen

Sehr geehrter Herr Gehrke,

sofern ein Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung VBG nicht in einer Summe zur Fälligkeit am 15.05. begleichen kann, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen.

Im Interesse aller Beitragszahlerinnen und Beitragszahler kann einem Antrag auf Stundung nur stattgegeben werden, wenn die Beitragsleistung in einem Betrag zur Fälligkeit eine erhebliche Härte darstellen würde (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Eine erhebliche Härte im Rechtssinne liegt vor, wenn ein Beitragspflichtiger aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse, die nicht von ihm zu vertreten sind, vorübergehend in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Sofern Ratenzahlung seitens der VBG eingeräumt werden soll, ist vom Unternehmer ein begründeter Stundungs-/Ratenzahlungsvorschlag zu unterbreiten, der die besondere wirtschaftliche Situation des Unternehmens schlüssig darlegt. Zudem sind Unterlagen beizufügen, die die wirtschaftliche Situation des Unternehmens widerspiegeln. Insbesondere sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung / Gewinn- und Verlustrechnung
- Bestätigung der Hausbank, dass der Kreditrahmen voll ausgeschöpft ist

Weiter wird um Mitteilung gebeten, inwieweit Stundungsvereinbarungen mit anderen Sozialversicherungsträgern oder dem Finanzamt bestehen.

Da für die VBG der Grundsatz besteht, die Beiträge rechtzeitig und vollständig zu erheben, sollte deshalb der Vorschlag einer Tilgungsfrist auf einen überschaubaren Zeitraum sich erstrecken. Hier könnte an den 31.08.2010 gedacht werden; längstens jedoch beschränkt sich das Zahlungsziel auf das Kalenderjahr.

Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe, besonderen Unternehmen sowie Unternehmen der keramischen und Glas-Industrie (VBG)

Gesetzliche
Unfallversicherung
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Hausanschrift:
Deelbögenkamp 4
Hamburg
Postanschrift:
22281 Hamburg

Telefon: 040 5146-2940
Telefax: 040 5146-2771
040 5146-2772
www.vbg.de

Servicezeit:
Mo. - Do. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 15:00 Uhr
Betriebsnummer VBG:
15250094

Commerzbank AG Hamburg
(BLZ 200 400 00) Kto. 1 310 291
IBAN
DE66 2004 0000 0131 0291 00
BIC COBADEFFXXX



Eine Stundung/Ratenzahlung ist im Allgemeinen nur gegen Sicherheitsleistung möglich; hiervon kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

Folgende Sicherheitsleistungen kommen in Betracht

- Bankbürgschaft
- selbstschuldnerische Bürgschaft eines solventen Bürgen (die Solvenz des Bürgen ist zu belegen)
- Liste der Entleiher mit Name, Anschrift und Entleihzeitraum
- notarielles Schuldanerkenntnis

Auf die Stundungs/Ratenzahlungsbeträge werden Zinsen erhoben (§ 76 Abs. 1 SGB IV).
Der Zinssatz liegt jeweils 2 % über dem geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

Um die Bearbeitung zu beschleunigen wird geraten, die oben angeführten Unterlagen bereits der Antragstellung beizufügen.

Sollten noch Fragen sein, stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Werner Goldstein
Leiter Abteilung Beitrag